

## Allgemeine Geschäftsbedingungen den Service neo42 Application Package Depot

### Präambel:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zum neo42 Application Package Depot mit der neo42 GmbH, Wilhelm-Grüner-Weg 22, 51674 Wiehl (nachfolgend nur „neo42“). Sie gelten, soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Art und Umfang der jeweils geschuldeten Leistungen werden durch gesonderte Verträge vereinbart.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn neo42 diese schriftlich bestätigt.

Angestellte der neo42 sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

### 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 neo42 gewährt dem Kunden Zugang zu dem Application Package Depot der neo42 via Internet. Das Application Package Depot ermöglicht es dem Kunden, die diesen Service erwerben, fertige Softwarepakete herunterzuladen und auf verschiedene Hardware und Software zu verteilen.
- 1.2 Das Application Package Depot der neo42 beinhaltet die Anwendung „Application Package Center“ und das „neo42 Service Portal“. Einzelne Komponente des neo42 Service Portals können Open Source Software beinhalten. Für diese Komponenten gelten besondere Lizenzbedingungen, welche in Abschnitt 3 beschrieben werden.
- 1.3 Die Rechte an der einzelnen, auf dem Application Package Depot verfügbaren Software richten sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Rechteinhaber, die vom Kunden mit Download der Software und Installation derselben anerkannt werden.
- 1.4 Mit dem Zugang zum Application Package Depot erwirbt der Kunde kein Recht, eine bestimmte darin enthaltene proprietäre Software zu nutzen. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, die benötigten Nutzungsrechte bei den jeweiligen Herstellern gesondert zu erwerben.
- 1.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Paketinhalte oder -versionen. neo42 gewährleistet nicht die Lauffähigkeit der Pakete, Skripte oder Tools in jeder Kundenumgebung. Die Verantwortungsverantwortung für die Verwendung der Pakete, Skripte und Tools liegt allein beim Kunden. neo42 empfiehlt einen Test in der Kundenumgebung vor dem produktiven Rollout.
- 1.6 Bestellungen des Kunden stellen ein verbindliches Angebot an neo42 zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn neo42 die verbindliche Bestellung des Kunden durch Freischaltung des

Zugangs des Kunden annimmt, oder indem neo42 dem Kunden die Annahme in Textform durch eine gesonderte Mitteilung bestätigt.

## **2 Vertragsdauer und Kündigungsfristen**

2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils mit Überlassung der Zugangsschlüssel an den Kunden. Der Kunde hat bei Vertragsschluss die Wahl zwischen einer einmaligen zeitlich begrenzten Nutzung und einer sich automatisch verlängernden Vertragslaufzeit.

2.2 Bei Vertragsschluss entscheidet der Kunde sich verbindlich für eine der folgenden Vertragsvarianten:

a) Das Vertragsverhältnis wird befristet auf die Dauer von 12 Monaten nach Überlassung der Zugangsdaten. Das Vertragsverhältnis wird nicht automatisch verlängert.

b) Das Vertragsverhältnis wird befristet auf die Dauer von 12 Monaten nach Überlassung der Zugangsdaten. Der Vertrag verlängert sich jedoch automatisch um jeweils 12 weitere Monate, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Eine nachträgliche Änderung der Wahl der Vertragsvariante ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien oder unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen der gewählten Vertragsvariante möglich.

2.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## **3 Nutzungsrechte**

3.1 Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Dauer der jeweiligen Vereinbarung zeitlich begrenztes Recht zum Zugriff auf das Application Package Depot gestattet. Das Nutzungsrecht ist nicht, auch nicht konzernintern, übertragbar. Das Application Package Depot ist folglich nur zur eigenen Verwendung durch den Kunden bestimmt.

3.2 Hiervon ausgenommen sind die in dem neo42 Service Portal enthaltenen Pakete. Diese unterliegen als Open Source Komponenten den Bestimmungen der GNU Lesser General Public License. Die GNU Lesser General Public License kann unter <http://www.gnu.org/licenses/> eingesehen werden. Pakete und hierauf basierende Skripte können vom Kunden modifiziert und entsprechend den Bestimmungen der GNU Lesser General Public License verwendet werden.

3.3 Download und Verwendung der einzelnen Pakete sind nur dann gestattet, wenn die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers akzeptiert werden und die entsprechenden / erforderlichen Nutzungsrechte beim Kunden vorhanden sind. Erforderliche Lizenzkeys müssen vom Kunden erworben werden.

3.4 Das Nutzungsrecht zur Nutzung des Application Package Depots ist auf die Dauer des jeweiligen Vertrages beschränkt und entfällt nach Beendigung des Vertrages gleich welchen Grundes ohne weitere Rechtshandlung.

## **4 Verbot der Übertragung/Zugangsschutz**

Der Kunde darf weder das Nutzungsrecht an dem Application Package Depot noch die Software als solche Dritten zugänglich machen, übergeben, veräußern, vermieten oder verleihen. Der Kunde ist nicht berechtigt,

den ihm gewährten Zugang an Dritte bekannt zu geben, bzw. Dritten mit den dem Kunden überlassenen Zugangsdaten einen Zugang zum Application Package Depot zu ermöglichen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, die ihm überlassenen Zugangsdaten wie Benutzername und Passwort geheim zu halten und gegen Zugriffe Dritter zu sichern. Der Kunde haftet gegenüber der neo42 für jeglichen unberechtigten Zugriff mittels der Zugangsdaten des Kunden, sofern der Kunde nicht alles ihm Zumutbare getan hat, um einen Missbrauch der Zugangsdaten durch Dritte zu verhindern, insbesondere eine Verwahrung der Zugangsdaten nicht mit mindestens der gleichen Sorgfalt vorgenommen hat, wie der Kunde sie in eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen pflegt.

## **5 Mängelansprüche und Kündigungsrecht**

- 5.1 neo42 übernimmt keine Gewähr für die Quelldateien der paketierte Applikationen oder deren Inhalte. neo42 übernimmt keine Gewähr für die eigentliche Funktionalität der Applikationen, die sich im neo42 Application Package Depot befinden. Verantwortlich für diese Applikationen ist allein der Hersteller der jeweiligen Software.
- 5.2 Mängel der von neo42 zur Verfügung gestellten Software werden von neo42 nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der neo42 entweder durch kostenfreie Nachbesserung oder Zurverfügungstellung von Ersatzsoftware.
- 5.3 Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5.4 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

## **6 Haftung**

- 6.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der neo42 für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Absatz 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen: neo42 haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der neo42, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der neo42, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, haftet neo42 nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3 neo42 haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten beruhen, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des jeweiligen Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 6.4 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

## **7 Anforderungen / Erweiterung**

- 7.1 Neue Versionen der paketierte Applikationen werden von neo42 zeitnah paketierte und bereitgestellt.
- 7.2 Servicepacks bzw. Updates werden – ohne Rechtsanspruch des Kunden hierauf – regelmäßig in die Pakete eingebaut. neo42 entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Updates eingepflegt werden und in welcher Form dies geschieht, ob z.B. per Integration oder als separates Paket.
- 7.3 Unterstützte Plattformen für die Pakete des neo42 Application Package Depot sind Windows 10 / 11 (32 Bit, 64 Bit), jeweils die letzten 3 Feature Versionen mit aktuellem Patchlevel.

## **8 Rückgabe- und Löschungspflicht**

- 8.1 Bei Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe der ihm überlassenen Zugangsdaten sowie sonstiger Unterlagen an neo42 verpflichtet. Pakete, Skripte und Tools dürfen nach Ablauf des Servicezeitraums unter Einhaltung der herstellereigenen Lizenzbedingungen weiterverwendet werden, sofern der Kunde die Nutzungsbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller eingehalten hat.
- 8.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weiternutzung des Application Package Depots nach Beendigung des Vertragsverhältnisses untersagt ist.

## **9 Berechnung und Zahlung**

- 9.1 Die Vergütung für das Application Package Depot bezieht sich auf die von der neo42 erbrachte Paketierungsleistung und Programmierleistung, nicht auf die paketierte Anwendungen und deren Inhalte selbst. Diese sind vom Kunden gesondert beim jeweiligen Rechteinhaber bzw. Hersteller zu erwerben und zu lizenzieren.
- 9.2 Die Vergütung für das Application Package Depot nebst Umsatzsteuer ist pro Kalenderjahr jeweils im Voraus zur Zahlung an neo42 fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich neo42 vor, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen und den Kunden vom weiteren Zugang zum Application Package Depot nach vorheriger schriftlicher Androhung auszuschließen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall verpflichtet, die Nutzungsgebühren weiterhin zu entrichten.
- 9.3 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch neo42 bleibt hiervon unberührt.

## **10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Erfüllungsort ist der Sitz der neo42
- 10.3 Sofern rechtlich vereinbar, ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien am Sitz der neo42.
- 10.4 Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Kunden an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens der neo42.

**11 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel**

- 11.1 neo42 loggt die IP-Adressen der Maschinen, von denen Paketdownloads erfolgen, um eventuellen Missbrauch zu erkennen.
- 11.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den zwischen den Parteien abgeschlossenen Beauftragungen die gesamte Vertragsabrede. Bei etwaigen Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen einer Beauftragung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Auftrages vorrangig.
- 11.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen.